


AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin

ISSN 0172-4924

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Nr. 2/2004
 (57. Jahrgang)

Berlin, den
 27. Mai 2004

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Präambel der Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung (ZStoPO) für den Masterstudiengang Denkmalpflege an der Technischen Universität Berlin vom 6. November 2002	10
Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Denkmalpflege an der Technischen Universität Berlin vom 6. November 2002.....	10
Studienordnung für den Masterstudiengang Denkmalpflege an der Technischen Universität Berlin vom 6. November 2002.....	10
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Denkmalpflege an der Technischen Universität Berlin vom 6. November 2002.....	23

Studienordnung für den Masterstudiengang Denkmalpflege an der Technischen Universität Berlin

Vom 6. November 2002

Die Fakultät VII - Architektur Umwelt Gesellschaft - hat am 6. November 2002 gemäß §§ 25 und 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i.d.F.v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) die folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Denkmalpflege erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Ziele des Masterstudiengangs
- § 3 - Aufbau des Studiums
- § 4 - Studieninhalte, Studienumfang und Studienplan
- § 5 - Lehrveranstaltungen
- § 6 - Internationaler Bezug
- § 7 - Studienfachberatung
- § 8 - Inkrafttreten

Anhänge zur Studienordnung:

- Anhang 1: Modellhafter Studienplan
- Anhang 2: Beschreibung der Module des Masterstudiengangs Denkmalpflege

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Denkmalpflege. Die Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Masterstudiengangs Denkmalpflege an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Ziele des Masterstudiengangs

(1) Das Studium bereitet in Verbindung mit einem abgeschlossenen einschlägigen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule auf die Tätigkeit in der Denkmalpflege oder auf eine denkmalrelevante Tätigkeit oder auf eine Tätigkeit bei der Vermittlung der Denkmalpflege in der Öffentlichkeit vor, z.B. in:

- Denkmalschutzbehörden
- Denkmalfachbehörden, Bauverwaltungen, Stadtplanungsämtern, städtischen Gartenämtern
- der Denkmalpflege in kirchlicher oder sonstiger Trägerschaft
- Architektur- und Ingenieurbüros, Stadtplanungsbüros,
- wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Bauforschung und Denkmalpflege.

(2) Ziel des Masterstudiengangs ist es, unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Kenntnisstandes zu Beginn des Studiums, den Studierenden theoretische, methodische und praxisorientierte Kompetenzen in der Denkmalpflege zu vermitteln. Den Studierenden soll ein qualifizierter und verantwortungsvoller Umgang mit dem Denkmal vermittelt werden. Sie sollen in die Lage versetzt werden, das Objekt wissenschaftlich zu untersuchen und hinsichtlich seiner Bedeutung in die Architektur-, Kunst- und Kulturgeschichte einzuordnen. Sie sollen die Fähigkeit entwickeln, nach sorgfältiger Abwägung von aktuellem Nutzungs- und Verwertungsanspruch und denkmalpflegerischen Erfordernissen, die notwendigen konservatorischen Maßnahmen zum Schutze der Denkmalsubstanz und seiner Umgebung selbstständig zu entwickeln. Dafür sollen sie die Kompetenz zur interdisziplinären Zu-

sammenarbeit mit Expertinnen und Experten unterschiedlicher Fachrichtungen erwerben. Hauptinhalte sind Theorie und Geschichte der Denkmalpflege, Praxis, Arbeitsmethoden, Dokumentation, Inventarisierung, Aufmaß und Konservierungstechniken.

§ 3 - Aufbau des Studiengangs

(1) Die Studiendauer beträgt drei Semester. Das Studium gliedert sich in 8 Module und die Masterarbeit.

(2) Während des ersten Semesters werden die Studierenden in die Grundlagen der Denkmalpflege, ihre Theorie und Geschichte, Arbeitsmethoden und in die Praxis eingeführt. Im zweiten Semester werden die Kenntnisse vertieft; die Studierenden können in diesem Semester durch Wahlmöglichkeiten eigene Akzente setzen. Im dritten Semester werden sich die Studierenden im Rahmen ihrer Masterarbeit eigenständig in denkmalpflegerische Aufgaben- und Problemfelder einarbeiten und hierzu Lösungsansätze entwickeln.

§ 4 - Studieninhalte, Studienumfang und Studienplan

(1) Die Studieninhalte gliedern sich in folgende Module und sind im angegebenen Umfang zu studieren:

Modul	SWS bzw. Dauer			LP
	P	WP	W	
1 Bauaufnahme und Bauforschung	10			13
2 Bauforschung und Sanierungsvorplanung	8			11
3 Denkmalpflege	8	4		11
4 Architektur- und Kunstgeschichte	4	4		6
5 Sanierung und Konservierung	4	4		6
6 Wahlmodul			6	5
7 Exkursionen	10 Tage			3
8 Praktikum	4 Wochen			5
Masterarbeit	4 Monate + Postererstellung			30

SWS: Semesterwochenstunden

LP: Leistungspunkte

P: Pflicht

WP: Wahlpflicht

W: Wahl

Semesterwochenstunden (SWS) sind das Maß für den Zeitumfang des unmittelbaren Unterrichts (Präsenzstudium); Leistungspunkte (LP) sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden und umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und Prüfungsvorbereitungen einschließlich Masterarbeit sowie Praktika und Exkursionen; einem Leistungspunkt liegt ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde.

(2) Der modellhafte Studienplan im Anhang dieser Studienordnung gibt eine Übersicht über den empfohlenen Aufbau des Studiums.

(3) Die Module sind im Einzelnen mindestens nach Inhalt, Qualitätsziel, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Verwertbarkeit, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Leistungen und Noten, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand und Dauer beschrieben.

(4) Innerhalb der Module können Lehrveranstaltungen durch Beschluss des Fakultätsrats gem. § 5 der Prüfungsordnung nach Art, Umfang und Inhalt verändert werden, soweit der gesamte Arbeitsaufwand, Prüfungsform und Zielsetzung des Moduls unverändert bleiben.

§ 5 - Lehrveranstaltungen

(1) Die Studieninhalte des § 4 werden durch folgende Veranstaltungen vermittelt:

- Vorlesungen (VL):
In Vorlesungen werden die Lehrinhalte durch die Lehrpersonen in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen vermittelt.
- Seminare (SE):
Seminare dienen der Ergänzung und Vertiefung der in anderen Veranstaltungen behandelten Inhalte wie zur Förderung der Fähigkeit von Studierenden, eigenständig wissenschaftlich und praktisch zu arbeiten. Die Studentinnen und Studenten sollen einen Themenschwerpunkt unter bestimmten Fragestellungen selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse in mündlicher und/oder schriftlicher Form im Seminar vorstellen.
- Integrierte Lehrveranstaltungen (IV) / Projektintegrierte Veranstaltungen (PIV):
Bei einer integrierten Veranstaltung sind das Vermitteln und Erarbeiten der Lehrinhalte, was in der Regel in interdisziplinären Kleingruppen erfolgen soll, in einer Veranstaltungsform zusammengefasst, die Vorlesungs-, Übungs- bzw. Exkursionsanteile enthalten können. Projektintegrierte Veranstaltungen finden so weit wie möglich in das Projekt integriert statt.
- Projekte (PJ):
Projekte sind die zentralen Veranstaltungen des Masterstudiengangs Denkmalpflege. Die Projekte bieten eine Vielzahl von Inhalten und Kompetenzen, die in Vorlesungen und Seminaren nicht vermittelt werden können. Dies beinhaltet auch überfachliche Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Eigenverantwortung, Präsentations- und Kommunikationsfähigkeiten sowie pragmatisches und flexibles Vorgehen in der Denkmalpflege. Darüber hinaus werden in der Projektarbeit die Inhalte aus den Vorlesungen und Seminaren am konkreten Objekt angewandt und vertieft. Die Gruppe von Studierenden unterschiedlicher Disziplinen bearbeitet selbstständig Teile des Bauaufmaßes, der Bauforschung, der denkmalpflegerischen Bewertung sowie der Sanierungsvorplanung und weiterer denkmalpflegerischer Aspekte an einem konkreten Objekt. Die Bearbeitung der Aufgabenstellung erfolgt in Kleingruppen, deren Arbeiten zu einem Gesamtergebnis zusammengefügt werden. Dieses wird in einer Präsentation vorgestellt und nach Möglichkeit veröffentlicht.

- Exkursionen (EXK):
Exkursionen dienen der Anschauung von Denkmalpflege- und Sanierungsbeispielen außerhalb der Hochschule. Die Studierenden sollen dabei in die praktischen Aspekte der denkmalpflegerischen und bauforscherischen Tätigkeiten vor Ort eingeführt werden.
- Praktika (PR):
Praktika dienen primär der Erlangung fachlicher Kenntnisse in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der Denkmalpflege. Die Studierenden sollen unter Anleitung der vor Ort tätigen Fachleute in die Praxis der Denkmalpflege in Behörden oder auf Denkmalbaustellen eingeführt werden.

(2) Bei den Veranstaltungen des Masterstudiengangs Denkmalpflege werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen unterschieden. Der Besuch von Pflichtveranstaltungen ist obligatorisch. Wahlpflichtveranstaltungen sind im festgelegten Umfang aus dem jeweils aufgeführten Katalog auszuwählen. Wahlveranstaltungen können aus dem Angebot der wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Berlin frei gewählt werden, soweit keine Zugangsbeschränkungen bestehen.

§ 6 - Internationaler Bezug

(1) Die Inhalte des Masterstudiengangs Denkmalpflege weisen vielfältige internationale Bezüge auf. Neben den zahlreichen Hinweisen und Beispielen in den Lehrveranstaltungen werden diese Inhalte durch regelmäßige Gastvorträge ausländischer Expertinnen und Experten vermittelt. Praktika und Masterarbeiten im Ausland sind erwünscht, Studierende werden bei der Suche nach Praktikumsplätzen und Kooperationspartnerinnen und -partnern nach Möglichkeit vom Fachgebiet Historische Bauforschung unterstützt.

§ 7 - Studienfachberatung

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 5 der Prüfungsordnung) führen die Studienfachberatung durch. Zu Beginn des ersten Semesters werden Orientierungstage durchgeführt.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität in Kraft.

Anhang 1 zur Studienordnung: Modellhafter Studienplan

Legende: VL: Vorlesung	P: Pflicht
SE: Seminar	WP: Wahlpflicht
IV: Integrierte Veranstaltung	W: Wahl
PIV: Projektintegrierte Veranstaltung	LV: Lehrveranstaltung
PJ: Projekt	LP: Leistungspunkt
EXK: Exkursion	PR: Praktikum

1. Fachsemester

Modul 1 Bauaufnahme und Bauforschung		P 10 SWS	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	13 LP
Bauaufnahmeprojekt	PJ	P 6 SWS		
Erstellung eines Raumbuchs	PIV	P 2 SWS		
Geodäsie für Denkmalpfleger/innen	PIV	P 2 SWS		

Modul 3 Denkmalpflege		P 6 SWS		(6 LP¹)
1. Teil		WP 2 SWS		
Geschichte und Theorie der Denkmalpflege	VL	P 2 SWS		
Städtebauliche Denkmalpflege I	PIV	P 2 SWS		
Rechtliche Grundlagen des Denkmalwesens	VL	P 2 SWS		
Gartendenkmalpflege I	PIV	WP 2 aus 6 SWS ²		
Technik- und Industriedenkmalpflege	IV			
Archäologie und Bodendenkmalpflege	IV			

Modul 4 Architektur- und Kunstgeschichte		P 2 SWS		(3 LP¹)
1. Teil		WP 2 SWS		
Historische Baukonstruktionen I	IV	P 2 SWS		
Architektur- und Kunstgeschichte I	VL	WP 2 aus 6 SWS ²		
Bau- und Stadtbaugeschichte I	VL			
Bauformen, -typen, -funktionen I	VL			

Modul 5: Sanierung und Konservierung		P 2 SWS		(3 LP¹)
1. Teil		WP 2 SWS		
Sanierungstechnologien I	PIV	P 2 SWS		
Konservierung und Restaurierung	VL	WP 2 aus 6 SWS ²		
Baustelle Denkmal	SE			
Sanierung und Restaurierung von Baudenkmalen	IV			

Modul 7 Exkursionen		P 6-7 Tage		(2 LP¹)
1. Teil				
Auftaktexkursion	EXK	P 2-3 Tage		
Frühjahresexkursion	EXK	P 3-4 Tage		

Summe Module 1, 3, 4, 5, 7		P 20 SWS WP 6 SWS	1 Prüfung	27 LP
anteilig Praktikum				3 LP
Summe 1. Fachsemester		26 SWS	1 Prüfung	30 LP

¹ Die LP werden nur vergeben, wenn auch Teil 2 des Moduls absolviert wurde.

² Die Wahlmöglichkeit erstreckt sich auch auf die LV im 2. Teil des Moduls.

2. Fachsemester

Modul 2 Bauforschung und Sanierungsvorplanung		P 8 SWS	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	11 LP
Bauforschung und Sanierungsvorplanung	PJ	P 6 SWS		
Photogrammetrie	PIV	P 2 SWS		

Modul 3 Denkmalpflege 2. Teil		P 2 SWS WP 2 SWS	mündliche Prüfung	(5 LP¹)
Städtebauliche Denkmalpflege II	PIV	P 2 SWS		
Gartendenkmalpflege II	PIV	WP 2 aus 6 SWS ²		
Denkmalkunde	IV			
Denkmalpflege im ländlichen Raum	VL			

Modul 4 Architektur- und Kunstgeschichte 2. Teil		P 2 SWS WP 2 SWS	mündliche Prüfung	(3 LP¹)
Historische Baukonstruktionen II	IV	P 2 SWS		
Architektur- und Kunstgeschichte II	VL	WP 2 aus 6 SWS ²		
Bau- und Stadtbaugeschichte II	VL			
Bauformen, -typen, -funktionen II	VL			

Modul 5: Sanierung und Konservierung 2. Teil		P 4 SWS	mündliche Prüfung	(3 LP¹)
Sanierungstechnologien II	PIV	P 2 SWS		
Konservierung und Restaurierung II	PIV	P 2 SWS		

Modul 6 Wahlmodul³		W 6 SWS	Teilprüfung in jeder LV	5 LP
--------------------------------------	--	----------------	--------------------------------	-------------

Modul 7 Exkursionen 2. Teil		P 3-4 Tage		(1 LP¹)
Abschlussexkursion	EXK	P 3-4 Tage		

Summe Module 2, 3, 4, 5, 6, 7		P 14 SWS WP 6 SWS W 6 SWS	5 Prüfungen	28 LP
anteilig Praktikum				2 LP
Summe 2. Fachsemester		26 SWS	5 Prüfungen	30 LP

In der vorlesungsfreien Zeit

Modul 8 Praktikum	PR	P 4 Wochen		5 LP
--------------------------	-----------	-------------------	--	-------------

¹ Die LP werden nur vergeben, wenn auch Teil 1 des Moduls absolviert wurde.

² Die Wahlmöglichkeit erstreckt sich auch auf die LV im 1. Teil des Moduls.

³ Das Wahlmodul kann in Teilen oder als Ganzes auch im 1. Fachsemester absolviert werden.

3. Fachsemester

Masterarbeit Vorbereitung der Posterpräsentation		P 4 Monate P 5 Wochen		30 LP
---	--	----------------------------------	--	--------------

Anhang 2: Beschreibung der Module des Masterstudiengangs Denkmalpflege

Modul 1: Bauaufnahme und Bauforschung		LP (nach ECTS): 13			
Modulbeschreibung					
1. Qualifikationsziele					
Das Modul soll in die grundlegenden Techniken der Bauaufnahme einführen. Alle drei Veranstaltungen gehören als Projekt zusammen. Es wird die Untersuchung von denkmalgeschützten Bauten oder Altbauten in hohem Genauigkeitsgrad vermittelt. Dabei wird Wert darauf gelegt, die Studierenden in die Lage zu versetzen, ein Objekt sowohl ohne als auch mit modernen technischen Hilfsmitteln erfassen zu können.					
Die Veranstaltung vermittelt überwiegend (bitte die entsprechenden Kompetenzen ankreuzen oder in % angeben):					
Fachkompetenz <input checked="" type="checkbox"/> Methodenkompetenz <input checked="" type="checkbox"/> Systemkompetenz <input checked="" type="checkbox"/> Sozialkompetenz <input checked="" type="checkbox"/>					
2. Inhalte					
Die Bauaufnahme ist die Grundlage für den Umgang mit historischer Bausubstanz oder mit Altbauten. Ohne eine genaue Kenntnis der Objekte ist deren Sanierung nicht möglich.					
Die Bauaufnahme findet im WS in vier Blöcken à drei Tagen vor Ort statt. Zunächst wird das zu untersuchende Objekt begangen. In Verbindung mit der Veranstaltung "Geodäsie für Denkmalpfleger/innen" wird als Grundlage für das formtreue Aufmaß ein Vermessungssystem gelegt. Die Studierenden beginnen dann in Gruppen von drei bis fünf Personen, das Gebäude Raum für Raum genau zu vermessen und dabei erste Überlegungen zur Baugeschichte des Gebäudes anzustellen. Beobachtungen werden notiert, sie fließen später in das Raumbuch ein. Gleichzeitig werden alle wichtigen Befunde fotografisch dokumentiert.					
In der parallelen Veranstaltung zum Raumbuch werden Struktur und Inhalte von Raumbüchern vermittelt. In der Veranstaltung wird nach einer theoretischen Einführung das Raumbuch des Bauaufnahmeobjektes erarbeitet.					
3. Modulbestandteile					
LV-Titel	LV-Art	SWS	LP (nach ECTS)	Pflicht(P) / Wahl(W) Wahlpflicht(WP)	Semester (WiSe / SoSe)
Bauaufnahmeprojekt	PJ	6		P	WiSe
Erstellung eines Raumbuches	PIV	2		P	WiSe
Geodäsie für Denkmalpfleger/-innen	PIV	2		P	WiSe
4. Voraussetzungen für die Teilnahme					
a) obligatorisch: Immatrikulation im Masterstudiengang Denkmalpflege.					
b) wünschenswert:					
5. Dauer des Moduls					
Das Modul kann in 1 Semester(n) abgeschlossen werden.					
6. Prüfungsform					
Prüfungsäquivalente Studienleistungen gem. § 11 Abs. 3 PO					

Modul 2: Bauforschung und Sanierungsvorplanung	LP (nach ECTS): 11
---	---------------------------

Modulbeschreibung

1. Qualifikationsziele

Das Ziel dieses Moduls ist es, den Studierenden je nach eigener Schwerpunktsetzung vertiefte Fähigkeiten in der Untersuchung eines denkmalgeschützten Objektes oder in der Sanierungsplanung zu vermitteln.

Die Veranstaltung vermittelt **überwiegend** (bitte **die entsprechenden** Kompetenzen ankreuzen oder in % angeben):

Fachkompetenz **X** Methodenkompetenz **X** Systemkompetenz **X** Sozialkompetenz **X**

2. Inhalte

In diesem Modul wird das Projekt des Wintersemesters weitergeführt und vertieft. Die gesamte Gruppe wird geteilt, die eine Hälfte widmet sich der Bauforschung, die andere Hälfte der Sanierungsvorplanung. Die Studierenden können frei wählen, welche Tätigkeit sie als Schwerpunkt setzen wollen. Dabei werden am Objekt zunächst noch nicht erfasste Teile mit moderner Technik aufgemessen. Dann wird am gesamten Objekt von einem Teil der Studierenden intensive Bauforschung betrieben, während der andere Teil die Schäden am Objekt kartiert und Vorschläge zur Sanierung erarbeitet.

3. Modulbestandteile

LV-Titel	LV-Art	SWS	LP (nach ECTS)	Pflicht(P) / Wahl(W) Wahlpflicht(WP)	Semester (WiSe / SoSe)
Bauforschung & Sanierungsvorplanung	PJ	6		P	SoSe
Photogrammetrie	PIV	2		P	SoSe

4. Voraussetzungen für die Teilnahme

- a) obligatorisch: Immatrikulation im Masterstudiengang Denkmalpflege.
b) wünschenswert:

5. Dauer des Moduls

Das Modul kann in **1 Semester(n)** abgeschlossen werden.

6. Prüfungsform

Prüfungsäquivalente Studienleistungen gem. § 11 Abs. 3 PO

Modul 3: Denkmalpflege	LP (nach ECTS): 11
Modulbeschreibung	
1. Qualifikationsziele	
Das Modul Denkmalpflege soll in die verschiedenen Bereiche der theoretischen und praktischen Denkmalpflege einführen. Die Studierenden erwerben dabei theoretische und historische Kenntnisse der Denkmalpflege. Sie werden damit in die Lage versetzt, in ihrer beruflichen Tätigkeit Denkmalpflegemaßnahmen in den Kontext der Entwicklung der Denkmalpflege einordnen und bewerten zu können.	
Die Veranstaltung vermittelt überwiegend (bitte die entsprechenden Kompetenzen ankreuzen oder in % angeben):	
Fachkompetenz <input checked="" type="checkbox"/> Methodenkompetenz <input checked="" type="checkbox"/> Systemkompetenz <input checked="" type="checkbox"/> Sozialkompetenz <input type="checkbox"/>	

2. Inhalte
Als Pflichtveranstaltungen sind dabei die wichtigen Bereiche "Geschichte und Theorie der Denkmalpflege", "Städtebauliche Denkmalpflege", sowie „Rechtliche Grundlagen des Denkmalwesens“ unerlässlich. Weitere Bereiche werden als Wahlpflicht angeboten, so dass die Studierenden hier Schwerpunkte setzen können.
Als Vorlesungen werden "Geschichte und Theorie der Denkmalpflege" „Rechtliche Grundlagen des Denkmalwesens“ und "Denkmalkunde" angeboten, wobei die "Denkmalkunde" ohne Anschauung vor Ort nicht sinnvoll ist. Ein Teil der Veranstaltung findet also in Berliner Denkmalbereichen und vor Denkmälern statt.
Ebenso umfasst die Veranstaltung zur "Technik- und Industriedenkmalpflege" Veranstaltungen vor Ort und bewegt sich dabei aus logistischen Gründen im Berliner Raum.
"Archäologie und Bodendenkmalpflege" findet als Seminarveranstaltung mit Vorlesungs- und Übungscharakter statt. Es können jedoch auch Referate zu frei wählbaren Themen aus dem Bereich Archäologie gehalten werden. Im Vorlesungsteil wird in Geschichte und Techniken der Archäologie eingeführt, Übungen zu bestimmten entscheidenden archäologischen Techniken (z.B. Profilauswertung) werden eingebunden.
Die Gartendenkmalpflege führt in die Geschichte der Gartenkunst und in grundlegende gartendenkmalpflegerische Fragen ein. Nach Möglichkeit wird die Veranstaltung mit dem Bauaufnahmeprojekt verknüpft.

3. Modulbestandteile					
LV-Titel	LV-Art	SWS	LP (nach ECTS)	Pflicht(P) / Wahl(W) Wahlpflicht(WP)	Semester (WiSe / SoSe)
Geschichte und Theorie der Denkmalpflege	VL	2		P	WiSe
Städtebauliche Denkmalpflege I	PIV	2		P	WiSe
Gartendenkmalpflege I	PIV	2		WP	WiSe
Rechtliche Grundlagen des Denkmalwesens	VL	2		P	WiSe
Technik- und Industriedenkmalpflege	IV	2		WP	WiSe
Archäologie und Bodendenkmalpflege	IV	2		WP	WiSe
Städtebauliche Denkmalpflege II	PIV	2		P	SoSe
Gartendenkmalpflege II	PIV	2		WP	SoSe
Denkmalkunde	IV	2		WP	SoSe
Denkmalpflege im ländlichen Raum	VL	2		WP	SoSe

4. Voraussetzungen für die Teilnahme
a) obligatorisch: Immatrikulation im Masterstudiengang Denkmalpflege. Einzelne Veranstaltungen sind nach Rücksprache für Hörer/Hörerinnen anderer Studiengänge offen.
b) wünschenswert:

5. Dauer des Moduls
Das Modul kann in 2 Semester(n) abgeschlossen werden.

6. Prüfungsform
Mündliche Prüfung

Modul 4: Architektur- und Kunstgeschichte	LP (nach ECTS): 6
--	--------------------------

Modulbeschreibung
1. Qualifikationsziele
Im Modul "Architektur- und Kunstgeschichte" sollen die Studierenden neben Grundkenntnissen in Historischen Baukonstruktionen ihre Denkmälerkenntnis erweitern und grundlegendes Wissen der europäischen Architektur- und Kunstgeschichte erwerben. Sie werden in die Lage versetzt, auf der Basis umfangreicher Kenntnisse des Denkmälerbestandes Denkmäler einzuordnen und eigene Maßnahmen zu planen.
Die Veranstaltung vermittelt überwiegend (bitte die entsprechenden Kompetenzen ankreuzen oder in % angeben):
Fachkompetenz <input checked="" type="checkbox"/> Methodenkompetenz <input checked="" type="checkbox"/> Systemkompetenz <input type="checkbox"/> Sozialkompetenz <input type="checkbox"/>

2. Inhalte
Das Seminar "Historische Baukonstruktionen" macht mit den gängigen Konstruktionsprinzipien vertraut, auf die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Denkmalpflege bei der Beschäftigung mit historischer Bausubstanz stoßen werden.
Die Veranstaltungen "Architektur- und Kunstgeschichte", "Bau- und Stadtbaugeschichte" und "Bauformen, -typen, funktionen" führen - abhängig von den Angeboten der Fachgebiete "Kunstwissenschaft", "Bau- und Stadtbaugeschichte" und "Historische Bauforschung" in einschlägige Themenbereiche ein.

3. Modulbestandteile					
LV-Titel	LV-Art	SWS	LP (nach ECTS)	Pflicht(P) / Wahl(W) Wahlpflicht(WP)	Semester (WiSe / SoSe)
Historische Baukonstruktionen I	IV	2		P	WiSe
Architektur- und Kunstgeschichte I	VL	2		WP	WiSe
Bau- und Stadtbaugeschichte I	VL	2		WP	WiSe
Bauformen, -typen, -funktionen I	VL	2		WP	WiSe
Historische Baukonstruktionen II	IV	2		P	SoSe
Architektur- und Kunstgeschichte II	VL	2		WP	SoSe
Bau- und Stadtbaugeschichte II	VL	2		WP	SoSe
Bauformen, -typen, -funktionen II	VL	2		WP	SoSe

4. Voraussetzungen für die Teilnahme
a) obligatorisch: Immatrikulation im Masterstudiengang Denkmalpflege. Einzelne Veranstaltungen sind nach Rücksprache für Hörer/Hörerinnen anderer Studiengänge offen.
b) wünschenswert:

5. Dauer des Moduls
Das Modul kann in 2 Semester(n) abgeschlossen werden.

6. Prüfungsform
Mündliche Prüfung

Modul 5: Sanierung und Konservierung	LP (nach ECTS): 6
---	--------------------------

Modulbeschreibung

1. Qualifikationsziele

Das Modul soll in grundlegende Fragen der Sanierung, Konservierung und Restaurierung einführen. Es soll die Fähigkeit erworben werden, im Rahmen des Projekts denkmalgerechte Sanierungsvorschläge unter Berücksichtigung zentraler konservatorischer und restauratorischer Grundsätze zu diskutieren und auszuarbeiten.

Die Veranstaltung vermittelt **überwiegend** (bitte **die entsprechenden** Kompetenzen ankreuzen oder in % angeben):

Fachkompetenz Methodenkompetenz Systemkompetenz Sozialkompetenz

2. Inhalte

Die Veranstaltung "Baustelle Denkmal" führt Beispiele zum Umgang mit denkmalgeschützter Bausubstanz und konkrete Sanierungs- und Lösungsvorschläge vor.

Die Veranstaltungen "Konservierung und Restaurierung I und II" führen zunächst in grundlegende Restaurierungsfragen ein und widmen sich im 2. Semester - mit intensiver Einbindung in das Projekt - restauratorischen Untersuchungen. Die zweite Veranstaltung beinhaltet Arbeit vor Ort sowie nach Möglichkeit die Auswertung von entnommenen Proben im Labor.

Die Veranstaltung "Sanierung und Restaurierung von Baudenkmalen" wird i.d.R. vom Landesdenkmalamt Berlin gestaltet. Es werden Sanierungs- und Restaurierungsbeispiele in Berlin am Objekt gezeigt.

3. Modulbestandteile

LV-Titel	LV-Art	SWS	LP (nach ECTS)	Pflicht(P) / Wahl(W) Wahlpflicht(WP)	Semester (WiSe / SoSe)
Sanierungstechnologien I	PIV	2		P	WiSe
Konservierung und Restaurierung I	VL	2		WP	WiSe
Baustelle Denkmal	SE	2		WP	WiSe
Sanierungstechnologien II	PIV	2		P	SoSe
Konservierung und Restaurierung II	PIV	2		WP	SoSe
Sanierung und Restaurierung von Baudenkmalen	IV	2		WP	SoSe

4. Voraussetzungen für die Teilnahme

- a) obligatorisch: Immatrikulation im Masterstudiengang Denkmalpflege.
Einzelne Veranstaltungen sind nach Rücksprache für Hörer/Hörerinnen anderer Studiengänge offen.
- b) wünschenswert:

5. Dauer des Moduls

Das Modul kann in 2 Semester(n) abgeschlossen werden.

6. Prüfungsform

Mündliche Prüfung

Modul 6: Wahlmodul	LP (nach ECTS): 5				
Modulbeschreibung					
1. Qualifikationsziele					
Das Wahlmodul dient dem fachübergreifenden Studium und/oder der Vertiefung. Die Studierenden sollen durch eigene Wahl die Kompetenz erwerben, sich in anderen Disziplinen zu orientieren und sich mit ihnen auseinander zu setzen, Schlüsselkompetenzen zu erwerben und/oder durch ergänzende Angebote aus der Denkmalpflege Kenntnisse zu vertiefen und abzurunden sowie eigene Schwerpunkte zu setzen.					
Die Veranstaltung vermittelt überwiegend (bitte die entsprechenden Kompetenzen ankreuzen oder in % angeben):					
Fachkompetenz <input checked="" type="checkbox"/> Methodenkompetenz <input type="checkbox"/> Systemkompetenz <input checked="" type="checkbox"/> Sozialkompetenz <input type="checkbox"/>					
2. Inhalte					
Für das Wahlmodul können Veranstaltungen aus dem Angebot der Berliner Universitäten gewählt werden, soweit nach den jeweiligen Gegebenheiten der Fächer eine Teilnahme möglich ist. Dies ist vor der jeweiligen Veranstaltung mit der zuständigen Dozentin/dem Dozenten zu klären. Zusätzlich gibt es ein Angebot, das über das Programm des Masterstudiengangs Denkmalpflege hinausgehende Fähigkeiten, wie wissenschaftliches Arbeiten und das Verfassen wissenschaftlicher Texte (Postererstellung) Kommunikationstechniken (Kommunikationsseminar) und Architekturbeschreibungen (Perzeptionsübung) vermittelt. Ziel dieser Veranstaltungen ist es, in Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung wissenschaftlicher Inhalte einzuführen.					
3. Modulbestandteile					
LV-Titel	LV-Art	SWS	LP (nach ECTS)	Pflicht(P) / Wahl(W) Wahlpflicht(WP)	Semester (WiSe / SoSe)
Veranstaltungen aus dem Angebot der Berliner Universitäten	alle	bis zu 6		W	
Postererstellung	IV	2		W	SoSe
Kommunikationsseminar	IV	2		W	WiSe
Perzeptionsübung	UE	2		W	SoSe
Tragwerkslehre für Kunsthistoriker/innen und Denkmalpfleger/innen	VL	2		W	WiSe
4. Voraussetzungen für die Teilnahme					
a) obligatorisch: Immatrikulation im Masterstudiengang Denkmalpflege. Einzelne Veranstaltungen sind nach Rücksprache für Hörer/Hörerinnen anderer Studiengänge offen. Der Besuch von Veranstaltungen, die nicht im Rahmen des Masterstudiengangs Denkmalpflege angeboten werden, richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten und muss mit den anbietenden Fachgebieten geklärt werden. b) wünschenswert:					
5. Dauer des Moduls					
Das Modul kann in 1 oder 2 Semester(n) abgeschlossen werden.					
6. Prüfungsform					
Teilprüfung in jeder der Lehrveranstaltungen. Die Prüfungsform richtet sich nach der in dem jeweiligen Fach festgelegten Prüfungsform.					

Modul 7: Exkursionen	LP (nach ECTS): 3
-----------------------------	--------------------------

Modulbeschreibung

1. Qualifikationsziele

Exkursionen dienen der Anschauung von Objekten. Im Fall des Masterstudiengangs Denkmalpflege sollen mit gezielten Übungen das Heranführen an bauforscherische Fragestellungen sowie das Kennenlernen untereinander (Auftaktexkursion) erleichtert sowie die Erweiterung der Denkmalkennntnis und die Diskussion mit in der Denkmalpflege Tätigen ermöglicht werden.

Die Veranstaltung vermittelt **überwiegend** (bitte **die entsprechenden** Kompetenzen ankreuzen oder in % angeben):

Fachkompetenz Methodenkompetenz Systemkompetenz Sozialkompetenz

2. Inhalte

Die Exkursionsziele und damit auch die Inhalte werden für jeden Jahrgang vom Fachgebiet Historische Bauforschung, das die Fahrten organisiert und durchführt, neu festgelegt.

3. Modulbestandteile

LV-Titel	LV-Art	SWS	LP (nach ECTS)	Pflicht(P) / Wahl(W) Wahlpflicht(WP)	Semester (WiSe / SoSe)
Auftaktexkursion: Einführung in die Bauforschung	EXK	2-3 Tage		P	WiSe
Frühjahrsexkursion: Handwerks- und Sanierungstechniken	EXK	3-4 Tage		P	SoSe
Abschlussexkursion: Denkmalregion	EXK	3-4 Tage		P	SoSe

4. Voraussetzungen für die Teilnahme

- a) obligatorisch: Immatrikulation im Masterstudiengang Denkmalpflege.
b) wünschenswert:

5. Dauer des Moduls

Das Modul kann in 2 Semester(n) abgeschlossen werden.

Modul 8: Praktikum		LP (nach ECTS): 5			
Modulbeschreibung					
1. Qualifikationsziele					
Das Praktikum soll besonders den Teilnehmern am Masterstudiengang Denkmalpflege, die direkt nach dem Studium ohne Berufserfahrung das Zusatzstudium aufgenommen haben, Einblicke in die Berufswelt im Bereich Denkmalpflege bieten. Ziel ist außerdem dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen durch die praktische Tätigkeit.					
Die Veranstaltung vermittelt überwiegend (bitte die entsprechenden Kompetenzen ankreuzen oder in % angeben):					
Fachkompetenz <input checked="" type="checkbox"/> Methodenkompetenz <input checked="" type="checkbox"/> Systemkompetenz <input type="checkbox"/> Sozialkompetenz <input checked="" type="checkbox"/>					
2. Inhalte					
Der Praktikumsplatz ist frei wählbar, er muss jedoch im weitesten Sinne dem Bereich Denkmalpflege oder Altbausanierung angehören.					
3. Modulbestandteile					
LV-Titel	LV-Art	SWS	LP (nach ECTS)	Pflicht(P) / Wahl(W) Wahlpflicht(WP)	Semester (WiSe / SoSe)
Praktikum	PR	4		P	VL-freie Zeit
4. Voraussetzungen für die Teilnahme					
a) obligatorisch: Immatrikulation im Masterstudiengang Denkmalpflege. b) wünschenswert:					
5. Dauer des Moduls					
Das Modul kann in 2 Semester(n) abgeschlossen werden.					

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Denkmalpflege an der Technischen Universität Berlin

Vom 6. November 2002

Die Fakultät VII - Architektur Umwelt Gesellschaft - hat am 6. November 2002 gemäß §§ 25 und 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i.d.F.v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) die folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Denkmalpflege erlassen:*)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Geltungsbereich

I. Allgemeiner Teil

- § 2 - Zweck der Prüfung
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Studiendauer, Prüfungstermine
- § 5 - Prüfungsausschuss
- § 6 - Prüfungsberechtigte und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 7 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

II. Prüfungsgrundsätze

- § 8 - Prüfungsformen, Anmeldung zu prüfungsäquivalenten Studienleistungen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers
- § 9 - Leistungspunkte und Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil
- § 10 - Mündliche Prüfung
- § 11 - Prüfungsäquivalente Studienleistung
- § 12 - Wiederholung von Prüfungen
- § 13 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

III. Prüfung

- § 14 - Zulassung zur Masterarbeit
- § 15 - Art und Umfang der Prüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 16 - Masterarbeit
- § 17 - Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Bescheinigungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 18 - Übergangsregelung
- § 19 - Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Denkmalpflege an der Technischen Universität Berlin.

I. Allgemeiner Teil

- § 2 - Zweck der Prüfung

Die Prüfung stellt die mit dem Masterstudiengang Denkmalpflege angestrebte Berufsqualifikation fest. Durch die Prüfung des jewei-

ligen Moduls soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat in den Prüfungsgebieten theoretisches, methodisches und praxisorientiertes Wissen in der Denkmalpflege erworben hat und in der Lage ist, Aufgaben und Probleme der Denkmalpflege nach der kulturhistorischen Bewertung des Objektes selbstständig anzugehen und nach sorgfältiger Abwägung von Nutzungs- und Verwertungsanspruch und denkmalpflegerischen Erfordernissen die notwendigen konservatorischen und planerischen Maßnahmen zum Schutze der Denkmalsubstanz und seiner Umgebung zu entwickeln.

§ 3 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VII - Architektur Umwelt Gesellschaft - den akademischen Grad des "Master of Science".

§ 4 - Studiendauer, Prüfungstermine

(1) Die Studiendauer beträgt drei Semester.

(2) Die Prüfungen in den Modulen werden studienbegleitend abgelegt. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss bzw. durch den Dozenten/die Dozentin durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5 - Prüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus neun Mitgliedern besteht, fünf Professorinnen/Professoren sowie zwei Vertreterinnen/Vertretern des akademischen Mittelbaus und zwei Vertreterinnen/Vertretern der Studierenden sowie den jeweiligen Stellvertreterinnen/-vertretern. Ein/e Vertreter/Vertreterin der Studierenden soll aus einem anderen Studiengang der Fakultät VII kommen. Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, soweit die Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Lediglich die studentische Vertreterin/ der studentische Vertreter wird von den Studierenden des Masterstudiengangs für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren eine/einen zur/zum Vorsitzenden und die anderen zu ihren/seinen Vertreterinnen/Vertretern. Der/dem Vorsitzenden kann die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen werden.

(3) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses fallen, alleine entscheiden; sie/er hat das entsprechende Gremium davon zu unterrichten.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sowie die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 22. Dezember 2003, befristet bis 30. September 2004

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (7) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:
- die Auswahl der Studierenden des Masterstudiengangs,
 - die Organisation der Prüfungen,
 - die Bestellung der Prüferinnen-/Prüfer- und Beisitzerinnen-/Beisitzer
 - Bestätigung der prüfungsäquivalenten Studienleistungen gem. § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung,
 - die Durchführung der Studienberatung.

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ernennt eine/einen Beauftragte/Beauftragten für die jährliche Aufstellung und organisatorische Sicherstellung des Lehrprogramms gemäß Studienplan.

§ 6 - Prüfungsberechtigte und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerlHG Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon abweichend sind nicht habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte nur prüfungsberechtigt, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen. Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden. Es sollen nur Personen bestellt werden, die innerhalb des Studiengangs eine eigenverantwortliche Lehre ausüben.

(2) Der Prüfungsausschuss ordnet die Prüfungsberechtigten den jeweiligen Modulen zu und gibt diese rechtzeitig durch Aushang bekannt.

(3) Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer eine Hochschulabschlussprüfung in einem für die Denkmalpflege relevanten Studiengang abgelegt hat.

(4) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Modul vorhanden, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Recht, unter diesen eine/einen als Prüferin/Prüfer für die Prüfung vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung der/des Prüfenden, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüfende/einen anderen Prüfenden benennen.

§ 7 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss erstellt und bearbeitet.

- (3) Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der
- Ergebnisse von prüfungsäquivalenten Studienleistungen,
 - Prüfungsbögen,
 - Zeugnisse,
 - begutachteten Masterarbeit
 - sowie anderer den vorstehend genannten gleichgestellte Unterlagen sind nach drei Jahren zu vernichten.

(4) Nach Abschluss einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen

Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

II. Prüfungsgrundsätze

§ 8 - Prüfungsformen, Anmeldung zu prüfungsäquivalenten Studienleistungen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers

(1) Die Modulprüfungen in den Modulen 1 bis 5 finden als mündliche Prüfungen (§ 10) oder prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 11) statt. Die Prüfung im Wahlmodul setzt sich zusammen aus Teilprüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen. Die Prüfungsform richtet sich nach den festgelegten Prüfungsformen in dem jeweiligen Modul.

(2) Die Anmeldung zu prüfungsäquivalenten Studienleistungen gilt durch die Teilnahme der Studierenden an den entsprechenden Lehrveranstaltungen in den Modulen als erfolgt, wenn der Kandidat/die Kandidatin spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung der jeweiligen Lehrkraft gegenüber erklärt, dass er/sie in dieser Lehrveranstaltung prüfungsäquivalente Studienleistungen ablegen will. Dabei muss der Kandidat/die Kandidatin erklären, ob es sich um eine Modulprüfung gem. § 15 Abs. 1 oder um eine zusätzliche Leistung gem. § 15 Abs. 2 handelt.

(3) Die Anmeldung zu mündlichen Prüfungen erfolgt beim Prüfungsausschuss.

(4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat, erforderlichenfalls durch ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihr oder ihm der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 - Leistungspunkte und Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktsystems nachgewiesen.

(2) Die Zahl der Leistungspunkte für einen Studienbestandteil kennzeichnet den Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen. Dieser umfasst neben der regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die zu dem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vor- und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen sowie die Erbringung der Prüfungsleistung.

(3) Jeder Prüfung wird aufgrund der vorliegenden Prüfungsleistungen von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer eine Note mit dem ihr zugeordneten Urteil gemäß der folgenden Tabelle zugeordnet. Bei Modulprüfungen, die sich aus Teilprüfungen zusammensetzen, ergibt sich die Note aus den Noten der Teilprüfungen, gewichtet mit der Anzahl der Semesterwochenstunden der zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen. Es wird auf die Noten der folgenden Tabelle gerundet.

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0; 1,3	Excellent	hervorragend
B	1,7; 2,0	Very Good	sehr gut
C	2,3; 2,7; 3,0	Good	gut
D	3,3	Satisfactory	befriedigend
E	3,7; 4,0	Sufficient	ausreichend
FX/F	5,0	Fail	nicht bestanden

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich bekannt zu geben und dem Prüfungsausschuss innerhalb von zehn Werktagen nach der Bekanntgabe mitzuteilen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen mit „ausreichend“ bzw. „sufficient“ oder besser bewertet wurden. Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß des § 13 Abs. 1 bzw. Abs. 3 als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Die Masterprüfung gem. § 15 Abs. 1 ist bestanden, wenn sämtliche Urteile über die Modulprüfungen in den Modulen 1 - 6 sowie über die Masterarbeit mindestens „ausreichend“ bzw. „sufficient“ lauten, anderenfalls lautet das Gesamturteil „nicht bestanden“ bzw. „fail“.

(6) Ist die Masterprüfung gem. § 15 Abs. 1 bestanden, so wird jeweils eine Gesamtnote aus den Noten der Modulprüfungen sowie der Note für die Masterarbeit gebildet. Für die Gesamtnote zählt die Note der Masterarbeit ein Drittel, die Noten der 6 Modulprüfungen insgesamt zwei Drittel. Jede der 6 Modulprüfungen geht dabei mit dem gleichen Gewicht ein. Der Gesamtnote wird ein Gesamturteil nach folgender Tabelle zugeordnet:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 - 1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6 - 2,0	Very Good	sehr gut
C	2,1 - 3,0	Good	gut
D	3,1 - 3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6 - 4,0	Sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 - 5,0	Fail	nicht bestanden

(7) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10 - Mündliche Prüfung

(1) Eine mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten. Sie kann mit ausdrücklicher Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten überschritten werden. Die Fragestellung soll vor dem Hintergrund der Thematik des gesamten Moduls erfolgen und Zusammenhänge innerhalb des Moduls erkennen lassen.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Gegenstände, Ergebnisse, Verlauf und Dauer der mündlichen Prüfung sind in einem von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu führenden Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist.

(4) Mitglieder der Technischen Universität Berlin können nach Maßgabe vorhandener Plätze als ZuHörer/Hörerinnen an mündlichen Prüfungen teilnehmen; Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung des genannten Personenkreises erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Die Öffentlichkeit ist bei Beeinträchtigung der Prüfung sowie auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auszuschließen.

(5) Die Prüfung kann aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prü-

fung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden im Prüfungsprotokoll vermerkt.

§ 11 - Prüfungsäquivalente Studienleistung

(1) Prüfungsäquivalente Studienleistungen werden z.B. in Form von Aufmaßplänen, Raumbüchern, schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten oder mündlichen Prüfungsgesprächen im Rahmen eines Moduls erbracht. Es sind jeweils mindestens zwei Leistungen zu erbringen.

(2) Prüfungsäquivalente Studienleistungen sind in der Regel in dem in der Studienordnung für den Besuch der ihnen jeweils zugrundeliegenden Lehrveranstaltung/en vorgesehenen Fachsemester abzulegen.

(3) Der Zeitpunkt der prüfungsäquivalenten Studienleistung sowie nachvollziehbare Kriterien ihrer Bewertung werden von der jeweiligen Lehrkraft festgelegt und den Kandidatinnen und den Kandidaten zu Beginn der prüfungsäquivalenten Studienleistung zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen in schriftlicher Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsausschuss zur Bestätigung und Aufnahme in die Akten zugeleitet. Ihre Bewertung erfolgt durch die oder den für die Durchführung der prüfungsäquivalenten Studienleistung zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen verantwortliche Prüferin oder verantwortlichen Prüfer bzw. die betreffende Lehrkraft. Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Dabei müssen die jeweils individuellen Anteile an den Leistungen erkennbar sein.

§ 12 - Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungen können in den Modulen, in denen sie nicht bestanden wurden oder gemäß den § 13 Abs. 1 und Abs. 3 als „nicht bestanden“ bzw. „Fail“ gelten, einmal wiederholt werden. Modulprüfungen, die aus Teilprüfungen bestehen, gelten als „nicht bestanden“ bzw. „Fail“, wenn mindestens eine der Teilprüfungen als „nicht bestanden“ bzw. „Fail“ gilt. Es können einzelne Teilprüfungen gem. den Bestimmungen dieses Paragraphen wiederholt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen finden grundsätzlich als mündliche Prüfungen statt. Wiederholungsprüfungen sind spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abzulegen. Bei Vorliegen von durch die Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretenden Hinderungsgründen ist die Frist entsprechend zu verlängern. Gemäß § 30 Abs. 5 BerlHG stellt die Fakultät sicher, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nichtbestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann.

§ 13 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5) bzw. "Fail" (FX/F) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die vorgebrachten Gründe anerkannt, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten mitgeteilt, zu welchem Prüfungs-

termin sie/er sich der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. "Fail" bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der einzelnen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. "Fail" bewertet.

(4) Bei einer Entscheidung im Sinne von Abs. 1 bis 3 ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin/ dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Prüfung

§ 14 - Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Studentin/der Student stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit (Zulassungsantrag). Dem Zulassungsantrag ist eine Erklärung der Studentin/des Studenten beizufügen, dass ihr/ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung bekannt sind.

(2) Ein Anspruch auf Zulassung zur Masterarbeit besteht nur dann, wenn der Prüfungsanspruch der Studentin/des Studenten nicht erloschen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich zu erklären.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Zulassungsantrages über die Zulassung zur Masterarbeit. Wird die Zulassung versagt, so ist dies der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(4) Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind:

- a) Nachweis der Teilnahme an den Modulen 1 bis 8 gem. § 4 Abs. 1 der Studienordnung des Masterstudiengangs Denkmalpflege an der Technischen Universität Berlin.
- b) Nachweis von 6 erfolgreich absolvierten Modulprüfungen gem. § 15 Abs. 1. Aus prüfungsorganisatorischen Gründen kann es erforderlich sein, dass eine der Modulprüfungen in den Modulen 3 bis 5 erst bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, erbracht werden kann. In diesem Fall wird der Nachweis der 6. erfolgreich absolvierten Modulprüfung unverzüglich nachgereicht.

§ 15 - Art und Umfang der Prüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den Modulen 1 bis 6 und einer Masterarbeit.

Im Einzelnen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modul 1: Bauaufnahme und Bauforschung - prüfungäquivalente Studienleistungen	13 LP
Modul 2: Bauforschung und Sanierungsvorplanung - prüfungäquivalente Studienleistungen	11 LP
Modul 3: Denkmalpflege - mündliche Prüfung	11 LP

Modul 4: Architektur- und Kunstgeschichte
- mündliche Prüfung

6 LP

Modul 5: Sanierung und Konservierung
- mündliche Prüfung

6 LP

Modul 6: Wahlmodul
- Teilprüfung in jeder der Lehrveranstaltungen

5 LP

Masterarbeit:
- näheres regelt § 16

30 LP

(2) Legt der Kandidat/die Kandidatin zusätzlich zu den oben genannten weiteren Prüfungen ab, können diese auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten im Zeugnis aufgeführt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote gem. Absatz 4 ein.

§ 16 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird im dritten Fachsemester angefertigt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, Fragestellungen der Denkmalpflege selbständig nach praktischen und wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird nach der erfolgreichen Absolvierung der 5 bzw. 6 Modulprüfungen gem. § 14 Abs. 4, Pkt. b) von einer/einem durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Professorin/Professoren, die/der Lehrveranstaltungen im Rahmen des Masterstudiengangs Denkmalpflege durchführt, gestellt und betreut und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name der/des betreuenden Professorin/Professors sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Masterarbeit soll in deutscher Sprache abgefasst sein; ist die Masterarbeit mit Zustimmung der Aufgabenstellerin/des Aufgabenstellers und des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anlage eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(4) Die Masterarbeit kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen/ Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, der Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Masterarbeit ist binnen vier Monaten nach der Ausgabe des Themas der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Weist die Kandidatin/der Kandidat vor Ablauf der Frist nach, dass sie/er den Termin aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Nachfrist bewilligen, die sechs Wochen nicht übersteigen darf. Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so gilt die Masterarbeit als nicht bestanden. Die Masterarbeit ist auf der Abschlussveranstaltung des Masterstudiengangs Denkmalpflege am Ende des Semesters, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde, mit einer Posterpräsentation darzustellen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur bis zum Ablauf von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zulässig. Für die Ausgabe eines neuen Themas finden die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(7) Mit der Masterarbeit ist eine schriftliche Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten einzureichen, dass die Kandidatin/der

Kandidat die Arbeit oder den gekennzeichneten Teil der Gruppenarbeit (gemäß Absatz 4) selbständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt, alle aus den Quellen und der Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und einzeln auch die Fundstellen nachgewiesen hat. Ferner hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu erklären, dass die eingereichte Masterarbeit nicht schon ganz oder teilweise bei einem Staatsexamen oder einer anderen Hochschulprüfung von ihm vorgelegt wurde.

(8) Nicht fristgemäß eingereichte oder mit "nicht ausreichend" bzw. "Fail" bewertete Masterarbeiten können nur einmal wiederholt werden, wobei die Rückgabe des Themas gem. Abs. 6 nur zulässig ist, wenn der Kandidat/die Kandidatin von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(9) Die Masterarbeit ist von der Professorin/dem Professor, die/der das Thema gestellt hat, zu bewerten und von einem zweiten Gutachter zu begutachten. Die Bewertung ist binnen sechs Wochen in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Im Falle einer Abweichung der Bewertungen von mehr als 1,3 Punkten vermittelt der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme einer weiteren Gutachterin/eines weiteren Gutachters. Die Note wird in diesem Fall von den Professoren/Professorinnen des Prüfungsausschusses festgelegt.

§ 17 - Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache, vom Prüfungsausschuss ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

1. Name des Studiengangs,
2. Namen der geprüften Module,
3. Umfang der Module in Semesterwochenstunden bzw. Tagen/Wochen und Leistungspunkten,
4. Noten und Urteile über die Prüfungen in den Modulen 1 bis 6 und die entsprechenden ECTS-Grades
5. Thema, Note, Urteil und ECTS-Grade sowie die Leistungspunkte der Masterarbeit.

Auf Wunsch der Kandidatin/ des Kandidaten können zusätzlich abgelegte Prüfungsleistungen im Zeugnis aufgeführt werden.

Das Zeugnis enthält weiterhin das Gesamturteil gemäß § 9 Abs. 6. Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgestellt, an dem der letzte Teil der Masterprüfung erbracht wurde. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(2) Zusätzlich zum Zeugnis wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. Diese Master-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät VII -Architektur Umwelt Gesellschaft - oder deren Vertreterinnen bzw. Vertretern unterzeichnet. Das Zeugnis und die Master-Urkunde tragen das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Das Zeugnis und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades gemäß § 3 erworben.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in englischer Sprache Informationen über Inhalte und Form der mit dem Master-Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Bescheinigungen über das erfolgreiche Ablegen von Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss ausgestellt.

(7) Bescheinigungen über das erfolgreiche Ablegen von Studienleistungen werden von der oder dem für die Durchführung der betreffenden Lehrveranstaltung Verantwortlichen ausgestellt.

(8) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die Angaben gemäß Absatz 1 sowie die noch fehlenden Teile der Prüfung enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 - Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität in Kraft.

